

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Zugehörigkeit

- 1) Der Verein führt den Namen „Mir san Hund“ e.V. und ist in das Vereinsregister Bruckmühl evtl. Rosenheim unter Nr. VR eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere in der Anlage 7 des § 10 EStG Nr. 16 aufgeführte Zwecke.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bruckmühl
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die besondere Beachtung und Einhaltung von tierschützerischen Belangen, die Förderung und Verbreitung des Tierschutzgedankens, Information über Tierschutz- und artgerechte Erziehung und Haltung überwiegend von Hunden, sowie Raterteilung und Hilfestellung bei auftretenden Problemen.

§ 2 Zweck

- 1) Die Förderung des Tierschutzes und die Verbreitung des Tierschutzgedankens.
- 2) Besondere Beachtung gilt hier den tierschützerischen Belangen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zur Haltung und Pflege sowie die artgerechte Erziehung überwiegend von Hunden.
- 3) Die Interessen von Hundehalter in sämtlichen Angelegenheiten in Bezug auf die Hundehaltung zu vertreten. Hunde und Hundehalter vor Diskriminierung zu schützen.
- 4) Die Aufklärung unserer Mitmenschen mit dem Ziel:
 - Ein friedliches Miteinander von Hund und Mensch zu fördern, Vorurteile und Ängste abzubauen, entstehenden Problemen wirkungsvoll entgegen zu wirken und vorhandene zu beheben.
- 5) Vermittlung von Tieren, überwiegend Hunde.
- 6) Der Verein strebt hierzu die Zusammenarbeit mit den entsprechenden staatlichen Institutionen an sowie anderen Vereinen, die sich im weitesten Sinne denselben Aufgaben widmen, an.
- 7) Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied und keine Person oder Institution darf Zuwendungen aus Vereinmitteln erhalten, die nicht als angemessene Gegenleistung für besonders geldwerte Leistungen anzusehen sind. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel zum Zweck

- 1) Einrichtung einer Geschäftsstelle
- 2) Der Verein bildet einen Zusammenschluss von Hundehaltern und Hundefreunden deren Ziel es ist, für die Rechte und den Schutz der Tiere sowie die Interessen von Hundehaltern öffentlich einzutreten und Konflikte und Missstände zu vermeiden bzw. zu bekämpfen.
- 3) Beschaffung und Erstellung von Informationsmaterial, seine Weitergabe an die Vereinsmitglieder zur Verbreitung in der Öffentlichkeit.
- 4) Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Tierschutzes, insbesondere im verantwortungsbewussten und artgerechten Umgang mit Hunden, durch Informationsbroschüren, -schriften und -veranstaltungen.
- 5) Durchführung von Vortrags- und Informationsveranstaltungen für Hundefreunde.

- 6) Erkennen und Bekämpfen von Missständen in der Hundehaltung, sowie bei der unkontrollierten Vermehrung von Hunden.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Organe sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Tierschutzgesetz stehen.

§ 7 Allgemeines

- 1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 2) Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- 3) Auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern kann der Vorstand nach Beratung Ehrenmitglieder benennen.

§ 8 Anmeldung

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Im Falle der Ablehnung, brauchen die Gründe nicht angegeben werden.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird erworben, durch die Aufnahme des Mitgliedes, sie beginnt mit dem ersten des Monats in dem der Antrag eingegangen ist.
- 2) Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Bestätigung der Aufnahme und sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fälligen Zahlungen an den Verein geleistet hat.

§ 10 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind:

- 1) Ausnahmslos Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
- 2) Personen die durch ihr Handeln dem Tierschutzgedanken entgegenwirken. Insbesondere Personen, die ihre Zuchttiere auf Aggressivität selektieren und/oder Personen, die durch Ausbildung, Erziehung und Form der Hundehaltung ein gesteigertes Aggressionsverhalten ihrer Tiere begünstigen bzw. dieses gezielt hervorrufen. Weiterhin alle Personen, die an Tieren tierschutzwidrige Handlungen und Eingriffe vornehmen oder vornehmen lassen.
- 3) Personen die nachweislich dem Ansehen des Vereins und der Hundehaltung im Ganzen Schaden zufügen, sowie der Zielsetzung des Vereins zuwiderhandeln. Personen die aus einem anderen ähnlichen Verein z.B. Zuchtverein, Tierschutzverein ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn die Gründe des Ausschlusses eingehend vom Vorstand überprüft wurden
- 4) Personen von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliedsliste zu entfernen.

§ 11 Beitrag

- 1) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu leisten.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag wird fällig an jedem 1. im Monat, spätestens jedoch zu jedem 15. des jeweiligen Monats.

§ 12 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

- 1) Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- 2) Einen um die Hälfte ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern, sowie Schüler, Studenten und Rentner. Ermäßigung wird in oben aufgeführten Fällen nur mit einem entsprechenden Nachweis gewährt!

§ 13 Ruhen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 11 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft, hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
- 2) Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Monat bezahlt hat.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 15 Erlöschen durch Tod

Beim Tode eines Mitglieds wird der Monatsbeitrag zurückerstattet.

§ 16 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Dies ist vierteljährlich (1.3., 1.6., 1.9., 1.12.) zum 1. des Monats unter der Kündigungsfrist von einem Monat zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§ 17 Erlöschen durch Ausschluss durch den Vorstand

- 1) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Interessen des Vereins
 - bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins
 - Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz
- 2) die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an Veranstaltungen jedweder Art, die nicht mit den Tierschutzbestimmungen übereinstimmen, teilnimmt
- 3) Der Ausschluss hat zu erfolgen:
 - Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 10 (1) Gelegenheit zum Beitritt des Vereins verschafft, ist auszuschließen.
- 4) Außer dem Fall des § 10 (2 + 3) erfolgt der Ausschluss eines Mitglieds, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche fällig geworden sind getilgt hat.
- 5) Der Ausschluss erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung des Vorstands. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch den Ausschluss nicht berührt.
- 6) Gegen den Ausschluss nach diesen Vorschriften ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 18 Allgemeine

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
- 3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 13 ruhen und auch ein Ehrenmitglied eine Stimme. Minderjährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist möglich.

§ 19 Einberufung

Mindestens in jedem Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung an einem Ort in Deutschland, stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung, spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstermin.

§ 20 Anträge

- 1) Anträge zur Mitgliederversammlung, sind spätestens einen Monat vor der Versammlung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine

Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind Zusatzanträge nur zu den mit der Einladung festgelegten Tagesordnungspunkten zulässig.

- 2) Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Anträge auf Änderung der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins, sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch ein Hinweis auf die beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen, sowie der beabsichtigten neuen Beitragshöhe bekannt gegeben worden ist.

§ 21 Leitung, Durchführung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 2) Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 22 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstige Erklärungen; Entgegennahme der Rechnungslegung; Bericht des Kassenprüfers; Entlastung des Vorstands; Wahl des Vorstands; Wahl eines Kassenprüfers und seines Vertreters; Satzungsänderungen und Änderung der Ordnungen; Beschlussfassung über gestellte Anträge; Festsetzung des Beirats; Verleihung von Auszeichnungen; Ernennung von Ehrenmitgliedern; Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstands.

§ 23 Abstimmung

- 1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins, kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks, kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder, kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 2) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 24 Versammlungsprotokoll

- 1) Der Schriftführer ist für die Protokollführung verantwortlich. Ist er an der Protokollführung verhindert, wählt die Versammlung einen Protokollführer auf Vorschlag des Vorstands.
- 2) Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben und von den Änderungen sind unverzüglich alle Mitglieder in Kenntnis zu setzen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Anträge, Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und Protokollabschrift werden allen Mitgliedern ausgehändigt

§ 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss weiterhin einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung auf Verlangen einer Minderheit nach den Bestimmungen des BGB schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Versammlung gelten die §§ 20 – 27 entsprechend.

§ 26 Geschäftsführender Vorstand - gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB

- 1) Der geschäftsführende Vorstand (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB) besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
 - dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)
 - dem Kassenwart
- 2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden einzeln vertreten. Der Kassenwart vertritt den Verein gemeinsam mit dem 1. und/oder dem 2. Vorsitzenden.

§ 27 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand (gesetzlicher Vorstand gem. § 26 BGB)
 - dem Schriftführer
 - dem Pressereferenten
 - dem Referenten für Nothunde-Vermittlung
- 2) Der Schriftführer, der Pressereferent und der Referent für Nothundevermittlung vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit dem 1. und / oder dem 2. Vorsitzenden.
- 3) Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Der Erste Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands, sowie der Mitgliederversammlung.
 - b) Der Zweite Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des Ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Er steht für Sonderaufgaben zur Verfügung.
 - c) Der Kassenwart erledigt den laufenden Geschäftsbetrieb. Weiterhin ist er für die Mitgliederverwaltung und die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung jeweils Rechnung zu legen. Dem Vorstand hat er jährlich und auf Anforderung Rechnung zu legen. Er führt selbständig den Schriftwechsel zur Einziehung der Beiträge. Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern hat er Einsicht in die Buchführung zu gewähren.
 - d) Der Schriftführer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Versammlungsprotokolle von Vorstands- und Mitgliederversammlung, sowie deren Zustellung an Vorstands- und/oder Vereinsmitglieder. Des weiteren ist er verantwortlich für die Übermittlung relevanter Informationen innerhalb und außerhalb des Vereines.
 - e) Der Pressereferent ist verantwortlich für die Erstellung von Pressemitteilungen, Informationsmaterial und die Recherche und Archivierung relevanter Informationen. Weiter steht er für Sonderaufgaben bereit.
 - f) Dem Referenten für Nothundevermittlung obliegt die Organisation der Vermittlung von Hunden in Pflegeplätze und Heimstätten sowie die Kontaktaufnahme und Pflege zur Kooperation mit Tierheimen und Tierschutzorganisationen.
 - g) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach Abs. 2 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Falle ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
 - h) Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.

- i) Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren abgestimmt wird.
- j) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende.
- k) Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmergebnis zu enthalten.
- l) Um die Interessen des Vereins und die seiner Mitglieder jederzeit uneingeschränkt vertreten zu können, verpflichten sich die Vorstandsmitglieder keine weiteren Vorstandsämter in weiteren Vereinen zu bekleiden. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Interessen des anderen Vereins, mit den Zielen und Interessen des „Mir san Hund“ e. V. in Konflikt geraten.
- m) Ausnahmen sind jedoch möglich wenn:
 - hierdurch erhebliche erkennbare Vorteile für den „Mir san Hund“ e.V. entstehen.
 - sich hierdurch die Interessen und Ziele des Mir san Hund „“ e.V. effektiver vertreten lassen.
 - die Erfüllung der Aufgaben und die Vereinsarbeit des betreffenden Vorstandsmitglieds in unserem Verein, weiterhin im vollem Umfang gewährleistet sind.
 - alle Vorstandsmitglieder hiervon unterrichtet sowie angehört wurden und mit 2/3 Mehrheit dem Vorhaben zustimmen.

§ 28 Erweiterter Vorstand und Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf Mitglieder in einen erweiterten Vorstand oder Ausschuss berufen. Hierzu gehören beispielsweise:

- 1) Assistenten der im Vorstand aufgeführten Ämter.
- 2) Ausschüsse für besondere Aufgaben
 - Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Projektleiter und mindestens zwei weiteren Mitarbeitern.
 - Ein Ausschuss kann mit Erledigung oder mit Rückgabe der ihm übertragenen Aufgaben aufgelöst werden.

§ 29 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Mitglieder des Vorstands haben Mitspracherecht in allen Ausschüssen und Gremien des Vereins und in den Mitgliedsversammlungen.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
- Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen
- Die Verleihung von Auszeichnungen

§ 30 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

- 1) Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen.
- 2) Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 31 Allgemeines

- 1) Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Paragraphen gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.
- 2) Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat binnen sechs Monaten eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen, wenn nicht eine Mitgliederversammlung ohnehin einberufen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln und mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Nach dem dritten ergebnislosen Wahlgang genügt jeweils die relative Stimmenmehrheit.

§ 32 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§ 33 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von drei Jahren werden ein Kassenprüfer und sein Stellvertreter gewählt.

§ 34 Wahl per Handzeichen

Die Mitglieder des Vorstands und die übrigen Amtsträger können per Handzeichen gewählt werden, soweit die Mitgliederversammlung nicht mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein anderes Verfahren beschließt.

§ 35 Vereinsstrafen

Vereinsstrafen wegen Verstöße gegen §§ 10, 19 und 27 (I.) sind:

- Verweis, Verwarnung, Amtsenthebung, Ausschluss

§ 36 Verwaltung

- 1) Das Vereinsvermögen wird vom Kassenwart verwaltet.
- 2) Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
- 3) Der Kassenwart ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Kassenwart bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 37 Kassenprüfung

- 1) Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch den Kassenprüfer in der Geschäftsstelle zu prüfen. Zwischenprüfungen sind jederzeit zulässig.
- 2) Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Kassenprüfer zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

§ 38 Auflösung

- 1) Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt zugleich mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des Vereinsvermögens. Dies muss entweder einem als gemeinnützig anerkannten Tierschutzverein oder einer anderen als gemeinnützig anerkannter kynologischen Organisation zufließen.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 39 Sonderbestimmungen

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, von sich aus Änderungen redaktioneller Art an der Satzung vorzunehmen, soweit dies für die Eintragung erforderlich ist.

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 10.01.2003 beschlossen.

gez. Cornel Schneider

(1. Vorsitzender)

gez. Stefanie Hauke

(Schriftführerin)